

Ultimate fighting Championship (UFC):

Wer geht zu Boden?

Programmänderungsverlangen seitens der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Was bisher geschah: Auf Antrag des Senders SPORT 1 (ehemals DSF) hatte die BLM im März 2009 zunächst die Ausstrahlung der von der Produktionsfirma Zuffa erstellten Formate *The Ultimate Fighter*, *UFC Unleashed* und *UFC Fight Night* genehmigt. Ein Jahr später jedoch stellte der BLM-Fernsehrat fest, dass diese Sendungen nicht nur gegen das Verbot der Verherrlichung von Gewalt (Art. 111a Abs. 1 Satz 6 der Bayerischen Verfassung) verstießen, sondern zudem die Achtung der Menschenwürde und des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls verletzen. Somit forderte die Medienanstalt den Sender mit Bescheid vom 25.03.2010 auf, diese Formate „durch andere, genehmigungsfähige Programminhalte“ zu ersetzen. Doch nicht der Sender klagte gegen die BLM-Entscheidung, sondern die Produktionsfirma Zuffa als Veranstalterin der Wettkämpfe.

In erster Instanz entschied das Verwaltungsgericht München (VG München) (Urteil vom 09.10.2014 – Az. M 17 K 10.1438) zugunsten der Produktionsfirma und hob den Bescheid der Beklagten vom 25.03.2010 auf. Der Bescheid sei rechtswidrig – so mangle es zunächst an einer erforderlichen Ermächtigungsgrundlage für das entsprechende Programmänderungsverlangen. Indem die BLM zudem verlangt habe, „die Formate“ in vollem Umfang und nicht nur hinsichtlich einzelner Sequenzen zu ändern und durch „andere Inhalte zu ersetzen“, habe sie des Weiteren das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sowie den Bestimmtheitsgrundsatz missachtet. Die Landesmedienanstalt ging gegen dieses Urteil in Berufung. Sie macht insbesondere geltend, dass ihr Handeln auf einer rechtlich einwandfreien Satzungs- und Ermächtigungsgrundlage beruhe. Zudem könne sich die klagende Produktionsfirma als nur mittelbar Beteiligte nicht auf ein verletztes Recht berufen, was eine „Klageeinlegung“ erfordere.

In zweiter Instanz hatte nunmehr der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) zu entscheiden, der am 20.09.2017 folgendes Urteil fällte: Er bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz – das VG München habe den Bescheid der BLM zu Recht aufgehoben. Zunächst konstatiert der BayVGH, dass die Zuffa, wie gesetzlich gefordert, selbst Trägerin eines verletzten Rechts sei; zwar könne sie sich nicht auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit berufen, doch mache sie – im eigenen Namen – eine tatsächliche Einschränkung ihres Grundrechts auf Berufs(-ausübungs-)freiheit im Sinne von Art. 12 Grundgesetz (GG) geltend.

Des Weiteren bestätigt der Gerichtshof die Entscheidung der Vorinstanz dahin gehend, dass es der BLM verwehrt sei, ohne „entsprechende gesetzliche Ermächtigung aus inhaltlichen Gründen unmittelbar selbst gegen einzelne Formate einer genehmigten Fernsehsendung vorzugehen und eine entsprechende Änderung dieses Programms zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn die Einschätzung der Beklagten, die Sendung verstoße gegen Programmgrundsätze, weil sie in Teilen gewaltverherrlichend und jugendgefährdend sei, tatsächlich zutrifft.“

Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, angesichts der monierten Gewalttätigkeiten unter Hinzuziehung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorzugehen, habe die BLM bewusst keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen habe sie ihr Handeln auf § 26 Abs. 1 Fernsehsetzung (FSS; Art. 25 Abs. 13 – heute inhaltsgleich Art. 25 Abs. 8 BayMG) gestützt.

Diese Regelung, so der BayVGH, wurzele jedoch in organisationsrechtlichen Bestimmungen des BayMG und verleihe der Beklagten aufgrund ihres verfahrensgestaltenden Charakters keine Befugnis, eine nachträgliche Programmänderung aus inhaltlichen Gründen zu verlangen. Mangels Entscheidungserheblichkeit hat der BayVGH ausdrücklich offengelassen, ob die UFC-Sendungen tatsächlich gegen Programmgrundsätze verstoßen.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

BayVGH, Urteil vom 20.09.2017 – Az. 7 B 16.1319